



Dr. Barbara Hendricks
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Nicole **Maisch**
Platz der Republik
11011 Berlin

HÄUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

TELEX

DATUM: 7. Mai 2007

BETREFF **Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 144, 145, 146 und 147 für den Monat April 2007**

GZ **VII A 1 - WK 7007/06/0002**

DOK **2007/0195017**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen,

1. Beabsichtigt die Bundesregierung mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über die Zinshöhen für das nach dem ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetzesentwurfs in die KfW vorgesehenen einzubringenden Kapital nach zu verhandeln - angesichts dessen, dass seit Vorlage des Gesetzesentwurfs die Kapitalmarktzinsen gestiegen sind und diese eine weiter deutlich nach oben gerichtete Tendenz aufweisen, falls nein, warum nicht?
2. Wie hoch muss die anfängliche prozentuale Eigenkapitalrendite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sein, damit für den Anteil des ERP-Kapitals, der in der KfW nach Abschluss der ERP-Neustrukturierung angelegt sein soll (Grundkapital, Kapitalrücklagen, neues Eigenkapital, neues Nachrangkapital) ein Ertrag erzielt wird, um bei gleicher prozentualer Verzinsung des restlichen ERP-Vermögens 590 Millionen Euro Gesamtertrag des ERP-Sondervermögens per anno zu generieren?
3. Wie steht die Bundesregierung zu der Überlegung, dass der Bundeshaushalt die Steuern, die er von der ab 1. Januar 2008 steuerpflichtigen IPEX-Bank erhält, für Förderzwecke des ERP-Sondervermögens zur Verfügung stellt, da die Erträge des ERP-Sondervermögens bislang steuerfrei waren, und da die ERP-Anlagen in der Kreditanstalt für Wiederaufbau ab 1. Januar 2008 - soweit nicht festverzinslich angelegt - anteilig durch die Gewinnsteuern der KfW belastet würden?

4. Wie steht die Bundesregierung zu der Überlegung, der Kreditanstalt für Wiederaufbau gesetzlich vorzuschreiben, 90 Prozent ihrer Erträge für die Förderung einzusetzen?“,

beantworte ich wie folgt:

1. Die Vergütungen in Höhe von 4,80 % p. a. für Eigenkapital und 4,50 % p. a. für das Nachrangdarlehen wurden Anfang März 2007 zwischen dem ERP-Sondervermögen und der KfW vereinbart. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung, die nicht von kurzfristig schwankenden Kapitalmarktzinsen abhängt.

Dem berechtigten Wunsch beider Parteien, die Vergütung bzw. die Verzinsung im Zeitverlauf an ein sich änderndes Marktzinsniveau anzupassen, wurde insoweit Rechnung getragen, als der jeweilige Betrag des eingebrachten Eigenkapitals und des Nachrangdarlehens in Tranchen mit unterschiedlichen Laufzeiten aufgeteilt wird und bei der jeweils anschließenden Neufestlegung der Tranchen eine Orientierung am Marktzins zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

2. Die für Substanzerhalt und Aufrechterhaltung der Förderung erforderliche Vergütung wird wesentlich aus den in die KfW einzubringenden Vermögensteilen des ERP-Sondervermögens generiert. Für die Förderrücklage und für das Nachrangdarlehen sehen die vertraglichen Vergütungs- bzw. Verzinsungsmechanismen eine prozentuale Vergütung vor, die nicht an die jährliche Entwicklung der Eigenkapitalrendite der KfW gekoppelt ist.

Die bereits heute in die KfW investierten Vermögensbestandteile des ERP-Sondervermögens sowie die zur Übertragung an das ERP-Sondervermögen vorgesehenen Rechte an bisher dem Bund zustehenden Rücklagen nehmen an der Verteilung des Jahresergebnisses teil. Die Eigenkapitalrendite der KfW lag im Durchschnitt der letzten 10 Jahre bei rund 5,8 % p. a.

Unter Zugrundelegen der im Durchführungsvertrag vereinbarten Sätze für die Vergütung bzw. Verzinsung durch die KfW, der erwarteten Erträge aus den beim ERP-Sondervermögen verbleibenden Aktiva sowie der vorgenannten Eigenkapitalverzinsung ist zu erwarten, dass die derzeit erforderliche Benchmark von EUR 590 Mio. erreicht wird.

3. Die Entwürfe des ERP-Neuordnungsgesetzes und des Durchführungsvertrags sehen für die Förderrücklage und das Nachrangdarlehen eine von der Entwicklung der KfW IPEX-Bank GmbH unabhängige Regelung für die Vergütung bzw. Verzinsung vor, sodass die Fördermöglichkeiten des ERP-Sondervermögens hiervon nicht tangiert werden. Die Nutzung des aus dem ERP-Sondervermögen neu einge-

brachten Kapitals für die KfW IPEX-Bank GmbH wird gemäß Durchführungsvertrag ausgeschlossen.

Für die bereits in der KfW investierten Anteile des ERP-Sondervermögens führt die Neuordnung insoweit zu keiner Änderung; die Gewinne der KfW sind von der Steuer befreit.

4. Die KfW ist nach Ausgründung der KfW IPEX-Bank GmbH ausschließlich als Förderinstitut tätig, dessen Aufgaben im Gesetz über die KfW niedergelegt sind. Es besteht kein Bedarf für eine zusätzliche gesetzliche Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

